

Schutz des Eigentums vor Fremdnutzung (Audienzrichterliches Verbot)

Rechtsgrundlage (Auszug aus der eidgenössischen Zivilprozessordnung, ZPO):

Art. 258 ¹ Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Wiederhandlung auf Antrag mit einer Busse bis zu 2000 Franken bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein

² Die gesuchstellende Person hat ihr dingliches Recht mit Urkunden zu beweisen und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen.

Das audienzrichterliche Verbot dient zum Schutz des Privateigentums. Es schränkt den Kreis der Personen ein, die ein Grundstück benützen dürfen.

Das Verbot wird auf Antrag des/der Berechtigten (Grundeigentümer/in) vom Bezirksgericht (Einzelrichter im summarischen Verfahren) ausgesprochen. Zur Bekanntgabe an den unbestimmten Personenkreis ist eine Publikation und eine örtliche Hinweistafel notwendig.

Vorgehen:

1. Beantragen Sie beim Notariat Wallisellen (Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Telefon 044 839 47 50, wallisellen@notariate.zh.ch) einen Grundbuchauszug. Dieser gilt als Eigentumsnachweis.
2. Beim Grundbuchgeometer (Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf) kann schriftlich, telefonisch (044 802 77 11) oder via Internet (www.gossweiler.com → Planbestellungen) eine aktuelle Katasterplankopie im Format A4 bezogen werden.
3. Der Eigentumsnachweis sowie die Katasterplankopie werden mit einem schriftlichen Rechtsbegehren mit Begründung dem Bezirksgericht Bülach (Grenzstrasse 10, Postfach, 8180 Bülach, Telefon 044 863 44 33) zuhanden des Einzelrichters im summarischen Verfahren eingereicht.
4. Nach Erhalt der Verfügung des Bezirksgerichts Bülach wird diese zusammen mit der Rechtskraftbescheinigung, dem Grundbuchauszug und dem Situationsplan/Katasterplan dem Gemeindeammannamt Wallisellen/Dietlikon (Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Telefon 044 832 61 40) eingereicht.

Das Gemeindeammannamt veranlasst die Publikation im Kantonalen Amtsblatt und im KURIER. Zudem organisiert es eine Besichtigung mit der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich. Nach Erhalt der Bewilligungsverfügung durch die Direktion für Soziales und Sicherheit, (Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung) kann das Signal bestellt und gemäss Bewilligung aufgestellt werden.

5. Wegen Missachtung eines audienzrichterlichen Verbots kann bei der zuständigen Polizeistelle eine Strafanzeige eingereicht werden. Es ist ein ordentliches Verfahren durchzuführen. Das dafür notwendige Formular kann bei der Gemeindeverwaltung, Sicherheit, Hofwiesenstrasse 32, 8305 Dietlikon, Telefon 044 835 82 10, sicherheit@dietlikon.org, angefordert werden. Wird gegen eine fehlbare Fahrzeuglenkerin oder ein fehlbarer Fahrzeuglenker Strafantrag gestellt, erhält sie/er von der Polizei die Gelegenheit, innert 10 Tagen nach Empfang der Bussenverfügung beim Gemeinderat mit schriftlichem Begehren gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Wird kein Begehren gestellt, erwächst die Bussenverfügung in Rechtskraft, die Busse samt Kosten sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Stand: 01.01.2011